**(Teil-)Wiederholung der Abschlussprüfung in der**

 **BFS-AP, Ergotherapie, PTA**

***Handreichung für den Prüfungsausschuss***

***Anlage zum Prüfungsprotokoll***

Entscheidungen des Prüfungsausschusses, um die Wiederholungsphase hinsichtlich Dauer und Inhalt zu regeln. **Zutreffendes bitte eintragen bzw. ankreuzen:**

Nach §14 Satz 3 der Anlage 4 zu § 33 BbS-VO wird im Rahmen der Prüfungsausschusssitzung am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_,

für den Prüfling Frau/Herr \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_,

Schülerin/Schüler der Berufsfachschule \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_,

der Abschlussklasse \_\_\_\_\_\_\_\_\_ die Teilwiederholung / Gesamtwiederholung der

Abschlussprüfung geregelt.

1. 🔾 Festlegung des Zeitpunkts der Wiederholung der Abschluss-Teilprüfung, z. B. nach 3, 6, 9, 12 Monaten, d.h. im \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Monat /Jahr) .
2. 🔾 Für die damit festgelegte Zeitspanne wird die Schülerin/ der Schüler formal der Berufsfachschulklasse \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ des o.g. Bildungsganges zugeordnet.
3. Für die Zeit bis zur Wiederholungsprüfung

🔾 a) besteht für die o.g. Schülerin/ den o.g. Schüler das Lern**angebot**, am (ausgewählten) **Unterricht** \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ teilzunehmen,

🔾 b) wird die Schülerin/der Schüler zur regelmäßigen Teilnahme am (ausgewählten) **Unterricht** \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ für den festgelegten Zeitraum **verpflichtet**. Die Teilnahme der Schülerin/des Schülers am Unterricht wird im jeweiligen Klassenbuch dokumentiert,

🔾 c) besteht das **Angebot selbstorganisiert** in der Schule zu lernen,

🔾 d) ist die Schülerin/ der Schüler zum **Selbst- Organisierten-Lernen (SOL) in der Schule verpflichtet** (z. B. Schulbibliothek) z. B. für 2 x 4 Stunden (\_\_\_\_\_\_x\_\_\_\_\_Stunden) wöchentlich. Die abgeleisteten Zeiten des pflichtgemäßen Selbststudiums in der Schule werden jeweils durch Unterschrift einer Lehrkraft quittiert. Die Liste mit den Terminen/Unterschriften des pflichtgemäßen Selbststudiums in der Schule wird im Prüfungsordner abgelegt.

*(Die Verpflichtung des Schülers zum SOL in Räumen der Schule ist insbesondere zu empfehlen, wenn die Schülerin/der Schüler nicht am Unterricht einer Klasse (siehe 3a) teilnimmt, da diese z. B. lt. Lehrplan im festgelegten Zeitraum vorwiegend andere Themen bearbeiten, als die, die für den Prüfling zur Wiederholung relevant scheinen*.)

1. 🔾 Erster **Ansprechpartner** für die Schülerin/ den Schüler in der Wiederholungsphase ist die (Klassen-)Lehrkraft Herr/Frau\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, bei der die Schülerin/ der Schüler die reguläre Abschlussklasse besucht, jedoch Teile der Abschlussprüfung nicht bestanden hat.
2. Die Lehrkraft \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_berät die Schülerin/den Schüler zeitnah, gibt ggf. **lernmethodische Beratung** und vereinbart ggf. Termine für das SOL in der Schule (siehe 3d). Das Protokoll dazu wird im Prüfungsordner abgelegt.
3. 🔾 Die Lehrkraft lässt sich von der Schülerin/ vom **Schüler** zeitnah einen **Lern-Plan** vorlegen, was/wann bis zur Wiederholung der (Teil-)Wiederholungsprüfung gelernt wird. Eine Kopie dieser Planung wird im Prüfungsordner abgelegt.
4. 🔾 Sofern die **praktische Prüfung** zur Wiederholung ansteht, legt die Schule bzw. die (Praxis-)Lehrkraft \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ ggf. mit der Anleiterin/dem Anleiter des Lernortes Praxis fest, welche Kompetenzen bei der praktischen Anleitung/Ausbildung des Schülers in der Wiederholungsphase besonders zu fokussieren sind.

Die Planung und Wahrnehmung der Termine der Praxisanleitungen sowie deren Dauer und Inhalt werden dokumentiert, dies wird im Prüfungsordner abgelegt. „Die Schule leitet die Durchführung der praktischen Ausbildung an.“ (BbS-VO, §2 der Anlage 4 zu §33, Dauer und Gliederung der Ausbildung). Die Planung dazu ist zeitnah der Schulleitung vorzulegen.

1. (BFS-AP) Innerhalb einer dreijährigen Ausbildung werden bis zu 12 Wochen **Fehlzeiten**, aus Gründen, die der Auszubildende selbst nicht zu vertreten hat, hingenommen. Anteilig ist das auch in der Wiederholungsphase zu gewähren.

🔾 Bei einer dreimonatigen Wiederholungsphase werden bis zu einer Woche,

🔾 bei einer sechsmonatigen Wiederholungsphase bis zu zwei,

🔾 bei einer neunmonatigen Wiederholungsphase werden bis zu drei Wochen Fehlzeiten, aus Gründen, die der Auszubildende jeweils selbst nicht zu vertreten hat, hingenommen. Sofern z. B. krankheitsbedingt mehr Fehlzeiten anfallen, ist der Termin der Abschluss-Teilprüfung um eben diese Zeitspanne nach hinten zu verlagern, sodass Aussicht besteht, dass die Schülerin/der Schüler die Wiederholungsprüfung erfolgreich absolvieren kann. Mögliche Fehlzeiten während der Wiederholungsphase hat die Schülerin/der Schüler der Schule ggf. durch ein ärztliches Attest unverzüglich anzuzeigen.

1. 🔾 Die Lehrkräfte gewährleisten die **Geheimhaltung der Aufgabenstellungen** der Abschluss-Teilprüfung und informieren/belehren den Schüler vor der Wiederholung der Abschluss-Teilprüfung hinsichtlich der Organisation, zum Versäumnis sowie zum Täuschungsversuch.
2. Weitere Entscheidungen des Prüfungsausschusses:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden der Schülerin/dem Schüler am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_kommuniziert. (ggf. auch eine Kopie dieser Anlage des Prüfungsprotokolls aushändigen)
2. Die Schulleitung Frau/Herr \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_sorgt für die Realsierung der Entscheidungen des Prüfungsausschusses.
3. 🔾 a) Der Prüfungsvorsitz bei der (Teil-) Wiederholungsprüfung wird von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
 wahrgenommen.

🔾 b) Bericht über Ergebnis der Wiederholungsprüfung an NLSchB mit Prüfungsbogen
 und Zeugnis

Ort, Datum:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschriften der Mitglieder des Prüfungsausschusses:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_